



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	
Eingel.	- 7. März 2022
Zahl: 004-1	Bearb.: [Signature]
	Big.:

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

01/2022

am **Mittwoch, den 23. Februar 2022**
im **Kultursaal Gurnitz** (Feuerwehr-Mehrzweckhaus in Gurnitz, Siegfried-Steiner-Park 1)

Beginn: **18.02 Uhr**
Ende: **19.36 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 15.02.2022 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die notwendigen Unterlagen waren in der I-Cloud für Gemeinderäte abrufbar bzw. zur Einsichtnahme im Amt aufgelegt.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Gemeinderates (in alphabetischer Reihenfolge):

01	Bürgermeister	Orasch Ing. Christian	SPÖ
02	das Mitglied des Gemeinderates	Ambrosch Markus	SPÖ
03		Dobernigg Josef	SPÖ
04		Dohr Edwina	ÖVP
05		Domes Barbara	SPÖ

06	Furian Hartwig	SPÖ
07	Gasser Andreas	SPÖ
08	Haller Kurt	SPÖ
09	Hyden Gerald Karl	SPÖ
10	Kitzer MMSt. Ernst	ÖVP
11	Kleiner Sonja	SPÖ
12	Kraßnitzer Alexander	SPÖ
13	Matheuschitz Georg	FPÖ
14	Niederdorfer-Blatnik Tanja Christine	SPÖ
15	Pertl Daniel, MSc.	SPÖ
16	Pichler Robert	SPÖ
17	Schober-Graf Alexander, BSc.	SPÖ
18	Setz Maria	SPÖ
19	Steiner Andrea	SPÖ
20	Strohmaier Michael	SPÖ
21	Tengg Ing. Manfred	ÖVP
22	Unterweger Gerald Franz	SPÖ
23	Unterweger Lisa	SPÖ
24	Wieser Mag. Thomas	SPÖ
25	Das Ersatzmitglied des GR Hemet Mag. Simone	SPÖ
26	Steiner Ing. Beatrix	FPÖ
27	Guetz Thomas	DU

Ferner:

Amtsleiter
Schriftführerin

Mag. Zernig Michael
Prosegger Christine

ferner wurden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO folgende Gemeinderäte als Protokollprüfer bestellt:

01	Protokollprüfer	Steiner Andrea
02	Protokollprüfer	Matheuschitz Georg

entschuldigt / ~~unentschuldigt~~ abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

GR MMMag. Dr. Krainz Markus (vertreten durch EGR Mag. Hemet Simone)

GR Woschitz Christian (vertreten durch EGR Ing. Steiner Beatrix)

GR Archer Johann (vertreten durch EGR Guetz Thomas)

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereichte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: **Bgm Orasch Ing. Christian**

Schriftführung: **Prosegger Christine**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Die **Tagesordnung** der Sitzung lautet:

A		Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
B		Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
C		Fragestunde gem. § 46 K-AGO
TOP		
01.		Verpachtung einer Teilfläche der Parz. 1078/21, KG 72112 Gradnitz, an Ulrike und Norbert Ortner, Karl-Truppe-Straße 21, 9065 Ebenthal
02.		Flächenwidmungsplanänderungen
	02.1.	Umwidmungsfall 14/B3.4/2019: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 340/4 und der Bfl. 28/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.411 m ² von „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Maria Hedenig)
	02.2.	Umwidmungsfall 6/B2.1/2021: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 950/6 bzw. nach Parzellierung nunmehr einer Teilfläche der Parz. 950/12, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 936 m ² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ (Antragsteller/in: Dr. Helmuth und Dr. Margit Brandl)
03.		Umwidmungsfall 7/C2/2021: Umwidmung von Teilflächen der Parz. 1226, 1225 und 1224, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 1.600 m ² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland -Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Lambert Wrulich)
04.		Kontrollausschussbericht/e
05.		Sportanlage Gurnitz: Nachtrag zur Vereinbarung vom 29.03.2012 (richtigstellende Korrektur des Pachtzinsbegriffes)
06.		Vereinbarung betreffend eine Nutzung einer Tauchausrüstung durch Mitglieder der Kameradschaft der FF Ebenthal zu privaten Zwecken
07.		Nebengebühren-Verordnung, Neuerlassung – rückwirkend ab 01.01.2022
08.		Richtlinie: Bemessung Kautionswerte zu Bebauungsverpflichtungen in Umwidmungsverfahren
09.		Infrastrukturfonds: Zuführung der eingezogenen Kautionsgelder auf ein Sparbuch
10.		Kindergarten-, Hort- und GTS-Betreuung: Festlegung von Modalitäten zur Rückerstattung von Tarifen für den Zeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2022 für Corona-bedingte Nichtbesuchszeiten
	10.1.	Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen
	10.2.	Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen
	10.3.	Tarifordnung für GTS Gruppen an der Volksschule Ebenthal

	10.4.	Tarifordnung für GTS Gruppen an der Volksschule Zell/Gurnitz
11.		Beitritt zu einer LEADER- Region
12.		Neuerlassung der Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden
13.		Gefahrenzonenplan – Revision 2021; Stellungnahme zum Entwurf, erstellt von der Wildbach- und Lawinenverbauung
14.		L100 „Gehsteig Gradnitz KST 000.528“ – Vereinbarung mit dem Land Kärnten; Gehweg- Erweiterung Bereich Dr. Thomas-Klestil-Straße bis Miegerer Straße 53/53a
15.		Ebenthaler Lärmschutzverordnung ab 01.03.2022
16.		Selbstständige Anträge
	16.1.	<u>Antrag Nr. 13:</u> Fitnessgeräte am Glanbegleitweg und anderen Radwegen
	16.2.	<u>Antrag Nr. 14:</u> Gerätewartwohnung im MZH Ebenthal für Vereine adaptieren
	16.3.	<u>Antrag Nr. 15:</u> Bodenschwellen im Bereich Hofstelle Oberkreuth 9 – 9a
X		Verlesen der eingebrachten selbstständigen Anträge
17.		Personalangelegenheiten - in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO

Verlauf der Sitzung

A:

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Ing. Orasch eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung. Er stellt fest, dass der Gemeinderat vollständig anwesend ist.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Ing. Orasch stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

B:

Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO

Bgm Ing. Orasch ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- **GR Steiner Andrea**
- **GV Matheuschitz Georg**

Abstimmung: einstimmige Annahme.

C:

Fragestunde (§ 46 K-AGO)

Bgm Ing. Orasch stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfragen im Sinne der K-AGO vorgelegt eingebracht wurden.

zur Tagesordnung des Gemeinderates

Bgm Ing. Orasch: Die Tagesordnung sei zeitgerecht zugegangen. Er werde hierzu gleich einen Antrag auf Geschäftsbehandlung stellen, nämlich den Punkt „15“ und den Punkt „16.1.“ von der Tagesordnung zu nehmen. Gibt es weitere Änderungswünsche, Ergänzungswünsche zur Tagesordnung oder Wortmeldungen? Wenn dem nicht der Fall ist, stelle er den

ANTRAG zur Geschäftsbehandlung

Der Gemeinderat möge der Abnahme der Tagesordnungspunkte „15.“ und „16.1.“ die Zustimmung erteilen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 01.:

Verpachtung einer Teilfläche der Parz. 1078/21, KG 72112 Gradnitz, an Ulrike und Norbert Ortner, Karl-Truppe-Straße 21, 9065 Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Nutzungsvereinbarung ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „1“ angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Nutzungsvereinbarung, Zahl: 840-4/O/2022-Ze/Pro, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

Bereits in naher Vergangenheit wurden Boote auf der als „Bauland-Wohngebiet“ ausgewiesenen und im Eigentum der Marktgemeinde stehenden Parz. Nr. 1078/21, KG 72112 Gradnitz, abgestellt (Bereich am Ende der Karl-Truppe-Straße). Bereits am 17.08.2020 wurde seitens der die Boote abstellenden Familie Ortner beantragt, die gegenständliche Fläche zu pachten (mieten). Am 18.08.2020 wurde dieser Antrag jedoch abgelehnt. Im Verhandlungswege konnte nunmehr im Hinblick auf die Nutzung der Fläche das Einvernehmen mit Familie Ortner erzielt werden, dies insbesondere im Hinblick auf das öffentliche Interesse der Schaffung eines Umkehrplatzes und sonstiger für die Straßenerhaltung benötigter Flächen. Das Mietentgelt konnte einvernehmlich mit €

150,--/Jahr festgelegt werden. Die Pflege des Mietgegenstandes soll den Mietern obliegen. Eine anderwertige Nutzung bzw. die Errichtung von baulichen Anlagen ist ausgeschlossen. Näheres ergibt sich aus der im Entwurf befindlichen Nutzungsvereinbarung.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung, Zahl: 840-4/O/2022-Ze/Pro, in Bezug auf die Vermietung einer Teilfläche der Parz. Nr. 1078/21, KG 72112 Gradnitz, für die Abstellung von Booten mit Ulrike und Norbert Ortner, Karl-Truppe-Straße 21, 9065 Ebenthal, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung, Zahl: 840-4/O/2022-Ze/Pro, in Bezug auf die Vermietung einer Teilfläche der Parz. Nr. 1078/21, KG 72112 Gradnitz, für die Abstellung von Booten mit Ulrike und Norbert Ortner, Karl-Truppe-Straße 21, 9065 Ebenthal, mittels Beschlusses genehmigen.

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass diese Teilfläche seinerzeit bei der Parzellierung des Grundstücksverkaufs von Herrn [REDACTED] an die Gemeinde verkauft wurde. Dieses Grundstück sei ein relativ kleines Dreieck. Es sollte ein Umkehrplatz oder eine Umkehre angedacht gewesen sein bzw. werde das auch jetzt angedacht. Es sollte vielleicht auch eine weitere Parzellierung oder Aufschließung für die Familie [REDACTED] sein. Seit längerem stelle die Familie Ortner dort Boote ab. Er habe den Vorschlag gemacht, unsere benötigte Fläche für die Umkehre herauszunehmen und den Rest mit einer Größe von 188 m² an die Familie Ortner zu verpachten.

Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung, Zahl: 840-4/O/2022-Ze/Pro, in Bezug auf die Vermietung einer Teilfläche der Parz. Nr. 1078/21, KG 72112 Gradnitz, für die Abstellung von Booten mit Ulrike und Norbert Ortner, Karl-Truppe-Straße 21, 9065 Ebenthal, mittels Beschlusses zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung, Zahl: 840-4/O/2022-Ze/Pro, in Bezug auf die Vermietung einer Teilfläche der Parz. Nr. 1078/21, KG 72112 Gradnitz, für die Abstellung von Booten mit Ulrike und Norbert Ortner, Karl-Truppe-

Straße 21, 9065 Ebenthal, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch: Betreffend Punkt 2 der Tagesordnung stelle er folgenden

ANTRAG zur Geschäftsbehandlung

Der Ausschussvorsitzende möge über die einzelnen Unterpunkte in einem Zug berichten. Die Diskussion möge über alle zwei Punkte erfolgen. Die Abstimmung habe bei jedem Unterpunkt separat zu erfolgen. Wer mit dieser Vorgangsweise einverstanden sei, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 02.: Flächenwidmungsplanänderungen

02.1.:

Umwidmungsfall 14/B3.4/2019: Umwidmung der Parz. 340/4 und der Bfl. 28/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.411 m² von „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaft-lichen Betriebes“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Maria Hedenig)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „2“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die zum Umwidmungsfall eingelangten Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Chronologie

29.04.2019	Übermittlung der anstehenden Umwidmungsanträge 2019 zur Vorprüfung an die Abteilung fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung
27.05.2019	mündlicher Vorprüfungstermin mit der Sachverständigen der Abteilung fachliche Raumordnung des AKL bei der Marktgemeinde mit Ortsaugenschein
28.06.2019	Einlangen des schriftlichen Vorprüfungsergebnisses der fachlichen Raumordnung
bis 11/2019	Einholung von geforderten Stellungnahmen und Gutachten
12.11.2019	Erlassung der Kundmachung
02.02.2022	Einlangen der bis zu diesem Zeitpunkt ausständig gewesenen (positiven) Stellungnahme der Unterabteilung Naturschutz des AKL

c) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:**Bezirksforstinspektion, Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land:**

positive Stellungnahmen vom 26.07.2019 und vom 22.11.2019

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft Klagenfurt:

positive Stellungnahme vom 30.07.2019

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt:

Stellungnahme vom 14.11.2019: Zustimmung, wenn sichergestellt wird, dass im Rahmen der nachfolgenden Bauverfahren ein erhöhter baulicher Schallschutz gem. OIB-Richtlinie 5, Kapitel 2.2.3. (maßgeblicher Außenlärmpegel 45-50 dB) vorgeschrieben wird;

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßenbauamt Klagenfurt:

positive Stellungnahme vom 29.07.2019

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – UA Naturschutz:

positive Stellungnahme vom 25.01.2022

Hierzu wird näher erläutert: Die Stellungnahme wurde am 11.07.2019 angefordert. Die Grundeigentümerin hat jedoch Abbruchmaterial in den schützenswerten Nahbereich der Umwidmungsfläche eingebracht. Vom naturschutzfachlichen Sachverständigen wurde sie aufgefordert, diese wieder zu entfernen, bevor ein Gutachten seinerseits ergeht. Dies ist schließlich im Herbst 2021 erfolgt. Daraufhin konnte seitens des fachlichen Naturschutzes auch eine zustimmende Stellungnahme erfolgen, wie sie nunmehr vorliegend ist.

Sonstige eingelangte Stellungnahmen:**Austrian Power Grid AG:**

positive Stellungnahme vom 20.11.2019

Wildbach- und Lawinenverbauung:

positive Stellungnahme vom 29.11.2019

Stadtwerke Klagenfurt AG:

positive Stellungnahme vom 17.12.2019

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 340/4 und der Bfl. 28/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.411 m² von „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 340/4 und der Bfl. 28/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.411 m² von „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung der Parz. 340/4 und der Bfl. 28/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.411 m² von „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen.

02.2.:

Umwidmungsfall 6/B2.1/2021: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 950/6 bzw. nach Parzellierung nunmehr einer Teilfläche der Parz. 950/12, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 936 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ (Antragsteller/in: Dr. Helmuth und Dr. Margit Brandl)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „3“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die zum Umwidmungsfall eingelangten Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Chronologie

09.06.2021	Übermittlung der anstehenden Umwidmungsanträge 2021 zur Vorprüfung an die Abteilung fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung
29.07.2021	mündlicher Vorprüfungstermin mit dem Sachverständigen der Abteilung fachliche Raumordnung des AKL bei der Marktgemeinde mit Ortsaugenschein
15.10.2021	Einlangen des schriftlichen Vorprüfungsergebnisses der fachlichen Raumordnung
10+11/2021	Einholen von geforderten Stellungnahmen und Gutachten
21.10.2021	Erlassung der Kundmachung, Ende der Kundmachungsfrist

c) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft Klagenfurt:

positive Stellungnahme vom 20.10.2021

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – UA Naturschutz:

positive Stellungnahme vom 09.12.2021

Nachweis der gesicherten Zufahrt – Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten:

Die Zufahrt wird über die mittlerweile dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde zugewandene öffentliche Wegparz. 950/11, KG 72112 Gradnitz, nördlich der Umwidmungsfläche sichergestellt.

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung (Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen

Die Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgte in Form einer Bankgarantie.

Sonstige eingelangte Stellungnahmen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt:

Stellungnahme vom 26.11.2021: Zustimmung vorbehaltlich einer positiven naturschutzfachlichen Stellungnahme – diese liegt vor (siehe oben).

Bezirksforstinspektion, Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land:

positive Stellungnahmen vom 24.11.2021

Austrian Power Grid AG:

positive Stellungnahme vom 09.11.2021

Wildbach- und Lawinenverbauung:

positive Stellungnahme vom 04.11.2021

Stadtwerke Klagenfurt AG:

positive Stellungnahme vom 04.02.2022

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 950/6 bzw. nach Parzellierung nunmehr einer Teilfläche der Parz. 950/12, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 936 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Geschäftsbereich“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit den Umwidmungswerbern zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 950/6 bzw. nach Parzellierung nunmehr einer Teilfläche der Parz. 950/12, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 936 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Geschäftsbereich“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit den Umwidmungswerbern zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 950/6 bzw. nach Parzellierung nunmehr einer Teilfläche der Parz. 950/12, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 936 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Geschäftsbereich“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit den Umwidmungswerbern zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen zu allen zwei Punkten

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag zu TOP 02.1.

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 340/4 und der Bfl. 28/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.411 m² von „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag zu TOP 02.2.

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 950/6 bzw. nach Parzellierung nunmehr einer Teilfläche der Parz. 950/12, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 936 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Geschäfts-gebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit den Umwidmungswerbern zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 03.:

Umwidmungsfall 7/C2/2021: Umwidmung von Teilflächen der Parz. 1226, 1225 und 1224, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 1.600 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland -Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Lambert Wrulich)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „4“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem

Tagesordnungspunkt vor. Die zum Umwidmungsfall eingelangten Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Chronologie

09.06.2021	Übermittlung der anstehenden Umwidmungsanträge 2021 zur Vorprüfung an die Abteilung fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung
29.07.2021	mündlicher Vorprüfungstermin mit dem Sachverständigen der Abteilung fachliche Raumordnung des AKL bei der Marktgemeinde mit Ortsaugenschein
15.10.2021	Einlangen des schriftlichen Vorprüfungsergebnisses der fachlichen Raumordnung
10+11/2021	Einholen von geforderten Stellungnahmen und Gutachten
21.10.2021	Erlassung der Kundmachung

c) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung (Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen

Die Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgt in Form einer treuhandschaftlichen Hinterlegung des Kautionsbetrages.

Bebauungskonzept inklusive der Zufahrt

Das Konzept bildet die Grundlage für die Bebauungsverpflichtung.

Sonstige eingelangte Stellungnahmen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft Klagenfurt:

positive Stellungnahme vom 10.11.2021

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt:

positive Stellungnahme vom 26.11.2021

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – UA Naturschutz:

positive Stellungnahme vom 25.01.2022

Austrian Power Grid AG:

positive Stellungnahme vom 09.11.2021

Wildbach- und Lawinenverbauung:

positive Stellungnahme vom 04.11.2021

Stadtwerke Klagenfurt AG:

positive Stellungnahme vom 04.02.2022

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung von Teilflächen der Parz. 1226, 1225 und 1224, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 1.600 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland -Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung von Teilflächen der Parz. 1226, 1225 und 1224, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 1.600 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland -Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung von Teilflächen der Parz. 1226, 1225 und 1224, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 1.600 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland -Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung von Teilflächen der Parz. 1226, 1225 und 1224, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 1.600 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland -Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 04:
Kontrollausschussbericht/e**Bericht zur GR-Sitzung vom 26.01.2022:**

GR Ing. Tengg: Am 26.01.2022 habe man eine Belegsprüfung vorgenommen. Da habe man sich die Schneeräumung in Ebenthal genau angeschaut. Er habe nicht gewusst, nachdem er das auf die Tagesordnung gebracht habe, welche Aufmerksamkeit er dadurch erregt habe. In der Gemeinde seien die wütesten Beschimpfungen gekommen, was er sich eigentlich erlaube. Er wisse, von welcher Seite das gekommen sei. Er möchte festhalten, dass der Kontrollausschuss dafür da sei, sich Sachen in der Gemeinde anzuschauen. Er überprüfe einfach, ob alles mit rechten Dingen zugehe. Die Leute sollen aufhören, da Propaganda zu machen, dass der Kontrollausschuss böswillig handle und versuche, gegen die Bauern und Unternehmer zu sein. Das sei in keinsten Weise so. Er möchte das nur festhalten, weil ihn das massiv gestört habe. Man sei mit Herrn Ing. Quantschnig das Ganze durchgegangen. Er habe plausibel erklärt, wie das Ganze gemacht werde. Es werde auch sehr effizient und kostengünstig gemacht. In anderen Gemeinde werde wesentlich mehr für die Bereitstellungsgebühren bezahlt. Da hinke man ein bisschen hinten nach. Dass unsere Bauern sich das gefallen lassen – Hut ab. Das machen Bauern in anderen Gemeinden teurer. Man müsse sich bei der Bauernschaft in Ebenthal bedanken, dass sie bereit seien, für diese Stundensätze zu fahren und zu arbeiten. Man habe festgestellt, dass das in der Gemeinde wunderbar klappe. Einsparungspotenzial wäre da. Man könnte ein bis zwei Fahrzeuge einsparen. Das würde bedeuten, dass das halt nicht mehr so problemlos und sauber funktioniere. Da würde im Talbereich der Schnee ein wenig länger liegen. Das würde auch die Unzufriedenheit der Bevölkerung mit sich führen. Die Schneeräumung sei in Ordnung. Es werde alles über GPS abgerechnet und mit den geltenden Stundensätzen, die vereinbart wurden.

Bericht zur GR-Sitzung vom 21.02.2022:

GR Ing. Tengg: Es wurde eine Belegsprüfung vorgenommen. Der Zeitraum zwischen den beiden Sitzungen war kurz. Er habe sich gedacht, dass man sich einmal das Finanzgebaren 2021 anschauen könnte. Es sei da aber einfach noch nichts da. Frau Jannach konnte noch nicht sagen, wie das Jahr 2021 verlaufen sei. Man habe diverse Projekte hintangestellt für die Ausführung 2022/2023. Deshalb habe sie gemeint, dass es wenig besser ausschauen werde. Aber das sei nicht Sinn der Sache, wenn man einen Geldmangel habe, dass man den dann immer weiter hinausschiebe. Wenn der Gemeinderat etwas beschlossen habe, sollte man schon schauen, dass man das vielleicht umsetzen könne. Ende März werde es dann soweit sein. Da gebe es die ganzen Belege. Dann wisse man auch, was man 2021 zu erwarten habe. Frau Jannach habe gemeint, dass es etwas besser ausschau als gedacht. Er sei da nicht so optimistisch. Die Zeichen stehen auf Sturm. Man müsse sparen, sparen, sparen. Man solle nicht Sachen versprechen, die man im Endeffekt nicht werden halten können.

GR Ing. Tengg stellt den Bericht zur Diskussion und ersucht um Entlastung des Bürgermeisters und der Finanzverwaltung.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch: Die Beschimpfungen seien nicht von Seiten des Bürgermeisters oder des Amtes gekommen. Für einzelne, wo er nichts mitbekommen habe, möchte er keinen Kommentar abgeben,

weil der es nicht verifizieren könne. Sparen an der Qualität hinsichtlich der Schneeräumung komme für ihn nicht in Frage. Man sollte das Service für die Bürger aufrechterhalten. Er wüsste jetzt nicht, welche Projekte großartig aufgeschoben werden, die man voriges Jahr beschlossen oder nicht beschlossen hätte. Er meine, dass man sehr gut im Soll sei. Der Rechnungsabschluss liege noch nicht vor, das sei auch verständlich. In keiner der 132 Gemeinden werde der Rechnungsabschluss gegeben sein. Er bringt sodann den Bericht aus dem Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung mit sinngemäß folgendem Antrag zur Abstimmung:

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 05.:

Sportanlage Gurnitz: Nachtrag zur Vereinbarung vom 19.03.2012 (richtigstellende Korrektur des Pachtzinsbegriffes)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Nachtrag zur Vereinbarung vom 29.03.2012 ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „5“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Nachtrag zur Vereinbarung vom 29.03.2012 als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

Die Rechtsanwaltskanzlei Murko/Bauer/Murko, mittlerweile Murko/Bauer/Murko/Klatzer, wurde seitens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten im Jahr 2012 beauftragt, einen Entwurf einer Vereinbarung zum Pachtvertrag mit Reinhard Felsberger betreffend die Sportanlage Gurnitz zu erstellen. Diese regelte insbesondere den Pachtzins und die darauf fußende Pachtzinsvorauszahlung für 15 Jahre, somit bis zum 31.03.2027. Seitens der Amtsleitung erging mit Schreiben vom 23.01.2014, aufgrund eines in dieser Vereinbarung vorgefundenen Fehlers, folgendes Schreiben an die Rechtsanwaltskanzlei:

*„Sehr geehrter Herr Dr. Murko,
am 29.03.2012 wurde von Seiten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit Reinhard Felsberger
beiliegend ersichtlicher Pachtvertrag geschlossen.
Aus diesem geht hervor, dass ein jährlicher Pachtzins von € 8.000,-- an den Verpächter zu bezahlen
sei. In der zum gegenständlichen Pachtvertrag abgeschlossenen Zusatzvereinbarung
(Pachtzinsvorauszahlung für 15 Jahre) ist jedoch fälschlicherweise unter Punkt 2. ein monatlicher
Pachtzins von € 8.000,-- vereinbart.
Von Seiten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wird nun höflich um amtswegige Korrektur zur
Schaffung größtmöglicher Rechtssicherheit für alle vertragsschließenden Parteien ersucht.“*

Daraufhin wurde das Thema nicht weiter verfolgt. Aufgrund einer Aktendurchsicht Anfang d. J. wurde jedoch festgestellt, dass eine derartige Korrektur nie durchgeführt wurde bzw. der Marktgemeinde nie ein Nachtrag zur Vereinbarung zugeworfen war. Seitens der Rechtsanwaltskanzlei wurde uns dementsprechend mitgeteilt, dass der damals errichtete Entwurf einer Nutzungsvereinbarung auf die E-Mail-Adresse des damals bereits zwei Jahre in Pension befindlichen Amtsleiters übermittelt wurde und somit nie den Weg in das Marktgemeindeamt finden konnte. Seitens der Rechtsanwaltskanzlei wurde mit Mail vom 22.01.2022 dieser Fehler außerordentlich bedauert. Auf die Verrechnung weiterer Kosten wird aufgrund dieses Umstandes seitens der Rechtsanwaltskanzlei verzichtet.

Am 01.02.2022 wurde Herr Reinhard Felsberger auf Ersuchen der Marktgemeinde in den Amtsräumen vorstellig. Dieser ist mit der Formalkorrektur einverstanden.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Nachtrag zur Vereinbarung vom 29.03.2012 mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Nachtrag zur Vereinbarung vom 29.03.2012 mittels Beschlusses genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den in der BEILAGE ersichtlichen Nachtrag zur Vereinbarung vom 29.03.2012 mittels Beschlusses zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Er merkt an, dass es sich um diese Zusatzvereinbarung handelt und nicht um den Pachtvertrag als solches.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Nachtrag zur Vereinbarung vom 29.03.2012 mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 06.:

Vereinbarung betreffend eine Nutzung einer Tauchausrüstung durch Mitglieder der Kameradschaft der FF Ebenthal zu privaten Zwecken

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Nutzungsvereinbarung ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „6“ angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Nutzungsvereinbarung, Zahl: 163-0/TAUCH/2022-Ze/Pro, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Nutzung der Tauchausrüstung

Bis dato stand bereits eine Tauchausrüstung bei der FF Ebenthal in Gebrauch. Diese wurde aus privaten Mitteln finanziert, jedoch aufgrund der feuerwehrspezifischen Nutzung durch Gelder der Marktgemeinde gewartet. Im Jahr 2022 ist geplant, diese Tauchausrüstung auszutauschen und eine neue anzukaufen. Erstmals kann hierzu ein Fördertopf des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (KLFV) in Anspruch genommen werden. 30 % der Anschaffungskosten werden demnach durch den KLFV getragen. Aufgrund der Inanspruchnahme des Fördertopfes ist es notwendig, dass das Eigentum an der neuerlich anzuschaffenden Tauchausrüstung bei der Marktgemeinde liegt. Förderungen in das Eigentum von Privatpersonen sind nicht vorgesehen, weshalb aufgrund dessen eine Nutzungsvereinbarung seitens des Gemeinderates über die Finanzierung, den Eigentumsübergang nach dem Abschreibungszeitraum, etwaige Haftungs- und Schadensfragen und der Kostenanteile zu beschließen ist. Näheres ergibt sich aus der in der BEILAGE ersichtlichen Nutzungsvereinbarung.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung, Zahl: 163-0/TAUCH/2022-Ze/Pro, mit den dort angeführten Mitgliedern der Kameradschaft der FF Ebenthal an ihren jeweiligen Postanschriften, mittels Beschlusses zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung, Zahl: 163-0/TAUCH/2022-Ze/Pro, mit den dort angeführten Mitgliedern der Kameradschaft der FF Ebenthal an ihren jeweiligen Postanschriften, mittels Beschlusses zu genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung, Zahl: 163-0/TAUCH/2022-Ze/Pro, mit den dort angeführten Mitgliedern der Kameradschaft der FF Ebenthal an ihren jeweiligen Postanschriften, mittels Beschlusses zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Ing. Tengg: So wie sich das für ihn lese, sei das wieder einmal ein Privatankauf der Ausrüstung und die Feuerwehr könne das mitbenützen. Es sei nichts anderes, als dass Privatpersonen eine Tauchausrüstung haben und die Förderung im öffentlichen Bereich lukrieren können. Wenn das rechtlich in Ordnung sei, könne man auch sagen, wie oft diese Tauchausrüstung wirklich für den Einsatzbereich der FF Ebenthal verwendet wurde.

Bgm Ing. Orasch: Wenn Ing. Tengg aufmerksamer Zuhörer der Jahreshauptversammlungen der FF Ebenthal gewesen wäre, dann hätte er die Zahlen auch mitbekommen. Im Jahr gebe es mindestens zehn Einsätze in ganz Kärnten, vom Weißensee bis ins Lavanttal. Die Bezirkstauchgruppe Klagenfurt-Land werde alarmiert und die Tauchfeuerwehr Ebenthal. Es sei die einzige Tauchgruppe im Abschnitt Grafenstein. Die Taucher haben seit dem Jahr 1985/86 alles immer privat finanziert, bis auf die Wartung. Irgendwann habe man Taucher benötigt. Damals habe man gesagt, dass man es selber privat mache, weil das dann auch weiter privat genutzt wurde. Die Ausrüstung werde zu 90 % für die Feuerwehr, für die Gemeinde, genutzt. Zu 10 % nutzen sie es privat, wenn sie auf Urlaub fahren und dann auch die Tauchzeiten oder Tauchgänge nachweisen. Heuer könne man das erste Mal vom KLFV eine Förderung beziehen. Man solle aufhören, solche Fragen an den Gemeinderat zu stellen.

GR Ing. Tengg: Das wurde ganz emotionslos gefragt. Er verstehe die Emotionen jetzt nicht. Er habe nur gefragt. Wenn er im Gemeinderat nicht mehr fragen dürfe, dann solle man den Gemeinderat abschaffen und eine Diktatur machen. Er habe nur gefragt. Und wenn dem so sei, dann müsse man den Kameraden der FF Ebenthal danken, dass sie ihr Privatvermögen für 90 % Leistung einsetzen. Und nichts anderes. Er erwarte sich, wenn jemand im GR aus der Opposition eine Frage stelle, dass man dann nicht so eine Antwort bekomme. Er brauche eine ganz normale korrekte und keine erboste Antwort. Er habe nichts Schlimmes gemacht. So gehe das nicht. Wenn gesagt werde, dass 90 % für den Einsatz verwendet werden, dann lobe er den Einsatz der Kameradinnen und Kameraden, die dort privates Geld hernehmen, um eine Tauchausrüstung zu kaufen. Dann sei das überhaupt kein Thema, dass das lukriert werde. Aber bitte in einem anderen Ton.

Bgm Ing. Orasch: Es gehe aus dem Amtsvortrag hervor, dass das die Taucher privat finanzieren. Das sei ein Durchlauferposten.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung, Zahl: 163-0/TAUCH/2022-Ze/Pro, mit den dort angeführten Mitgliedern der Kameradschaft der FF Ebenthal an ihren jeweiligen Postanschriften, mittels Beschlusses zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch: Man habe im Gemeinderat keine Verpflichtung, eine Maske zu tragen. Durch die Aufstellung habe man auch genügend Abstand. Er möchte nur darauf hinweisen, dass wir noch immer in einer Corona-Pandemie leben, auch wenn die Lockerungen bevorstehen.

GR-TOP 07.: Nebengebühren-Verordnung, Neuerlassung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Verordnung ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „7“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Verordnung, betreffend die Festsetzung von pauschalierten Nebengebühren, Zahl: 011-20/2/2022-Ze/Ma, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die derzeit in Geltung befindliche Verordnung über pauschalierte Nebengebühren soll in folgenden Punkten mit Wirksamkeit vom 01.03.2022 geändert bzw. ergänzt werden:

- Änderung der Bezeichnung für die Mehrleistungszulage in Höhe von monatlich 7,0 v. H.: anstatt bisher „Hauptbuchhalter“ auf „Hauptverantwortung für Personalverrechnung“
- Entfall der Erschwerniszulage in Höhe von monatlich 7,5 v. H. als „Hauptbuchhalter für die Bedienung der EDV-Anlage“;
 - stattdessen kommt künftig die bereits bisher verankerte Erschwerniszulage in Höhe von monatlich 5,0 je sonstigem Arbeitsplatz für das Bedienen von Computern, Buchungsautomaten und ähnlichen Anlagen zum Tragen;
 - stattdessen wird weiters neu eine Mehrleistungszulage in Höhe von monatlich 2,5 v. H. für die Führung und Verwaltung der Eichlisten im Bereich des Wasserhaushaltes verankert;
- Neufestlegung einer Mehrleistungszulage in Höhe von monatlich 5,0 v. H. als Sachbearbeiter für familien- und sozialpolitisches Förderungswesen

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 011-20/02/2022-Ze/Ma*), mit welcher pauschalierte Nebengebühren für die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie die Vertragsbediensteten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit Wirksamkeit vom 01.03.2022 festgesetzt werden, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 011-20/02/2022-Ze/Ma*), mit welcher pauschalierte Nebengebühren für die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie die Vertragsbediensteten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit Wirksamkeit vom 01.03.2022 festgesetzt werden, beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl 011-1/64/2021-Ze/Ma*), mit der der Stellenplan für das Jahr 2022 festgelegt wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 011-20/02/2022-Ze/Ma*), mit welcher pauschalierte Nebengebühren für die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie die Vertragsbediensteten

der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit Wirksamkeit vom 01.03.2022 festgesetzt werden, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 08.:

Richtlinie: Bemessung Kautionswerte zu Bebauungsverpflichtungen in Umwidmungsverfahren

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf einer Richtlinie für die Bemessung von Kautionswerten zu Bebauungsverpflichtungen in Umwidmungsverfahren ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „8“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf einer Richtlinie für die Bemessung von Kautionswerten zu Bebauungsverpflichtungen in Umwidmungsverfahren als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.12.2013 wurde Folgendes festgelegt: Die Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Höhe der Kaution pro Quadratmeter bei erforderlichen Bebauungsverpflichtungen bei Umwidmung von Flächen in „Bauland – Wohngebiet“ oder „Bauland – Dorfgebiet“ sind nach amtswegiger Schätzung festzusetzen, welcher die Grundsätze ortsüblich aktueller Baulandpreise zugrunde zu legen sind. Damals ist man von ortsüblichen Baulandpreisen von € 25,00 bis € 100,00 ausgegangen.

Die Baulandpreise sind zwischenzeitlich deutlich gestiegen. Es wird insbesondere im Sinne der Transparenz für die Umwidmungswerber vorgeschlagen, für die einzelnen Gebietsteile bzw. Katastralgemeinden ortsübliche Baulandpreise als Bemessungsgrundlagen für Kautionswerte zu Bebauungsverpflichtungen in Umwidmungsverfahren laut der im Entwurf vorliegenden Richtlinie festzulegen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende Richtlinie „Bemessung Kautionswerte zu Bebauungsverpflichtungen in Umwidmungsverfahren“ gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-2/RL1/2022-Ze:Ma), beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende Richtlinie „Bemessung Kautionswerte zu Bebauungsverpflichtungen in Umwidmungsverfahren“ gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-2/RL1/2022-Ze:Ma), beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende Richtlinie „Bemessung Kautionswerte zu Bebauungsverpflichtungen in Umwidmungsverfahren“ gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-2/RL1/2022-Ze:Ma), zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende Richtlinie „Bemessung Kautionswerte zu Bebauungsverpflichtungen in Umwidmungsverfahren“ gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-2/RL1/2022-Ze:Ma), beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 09.:

Infrastrukturfonds: Zuführung der eingezogenen Kautionsgelder auf ein Sparbuch

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.03.2011 wurde ein „Infrastrukturfonds“ für einzuziehende Kautionen in Umwidmungsverfahren eingerichtet. Dies ist buchhalterisch als „Durchlauferkonto“ Bestand. Die eingezogenen Kautionsgelder wurden laufend für Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere Straßenbaumaßnahmen herangezogen.

Derzeit ist ein Kontostand von rund € 24.000,00 gegeben. Es wird nicht zuletzt auf Grund der Umstellung auf die VRV 2015 als zweckmäßig und sinnvoll erachtet, diese Kautionsgelder künftig auf ein Sparbuch zu legen und solcherart eine zweckgebundene Rücklage für diverse „Infrastrukturmaßnahmen“, insbesondere für solche im Bereich der Strukturschaffung bei Kindergärten und Schulen sowie für Kinderspielplätze, zu bilden. Hierfür ist laut Aufsichtsbehörde (E-Mail der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Frau Mag. Claudia Rupprecht, vom 19.01.2022) ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Entnahmen für Infrastrukturmaßnahmen sind in der Folge vom Gemeinderat zu beschließen, indem diese im Zuge der jeweiligen Maßnahmen im Voranschlag oder in Nachtragsvoranschlägen darzustellen sind.

b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, in Umwidmungsverfahren eingezogene Kautionsgelder auf ein Sparbuch zu legen, um eine zweckgebundene Rücklage zu bilden, welche für Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere für solche im Bereich der Strukturschaffung bei Kindergärten und Schulen sowie für Kinderspielplätze, zu verwenden ist. Eine Abgangsdeckung soll durch die Einlagen nicht erfolgen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, in Umwidmungsverfahren eingezogene Kautionsgelder auf ein Sparbuch zu legen, um eine zweckgebundene Rücklage zu bilden, welche für Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere für solche im Bereich der Strukturschaffung bei Kindergärten und Schulen sowie für Kinderspielplätze, zu verwenden ist. Eine Abgangsdeckung soll durch die Einlagen nicht erfolgen.

GR Dobernigg: Er trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, in Umwidmungsverfahren eingezogene Kautionsgelder auf ein Sparbuch zu legen, um eine zweckgebundene Rücklage zu bilden, welche für Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere für solche im Bereich der Strukturschaffung bei Kindergärten und Schulen sowie für Kinderspielplätze, zu verwenden ist. Eine Abgangsdeckung soll durch die Einlagen nicht erfolgen.

Diskussion / Vorbringen

GR Ing. Tengg: Beim Straßenbau in der Gewerbezone werden Investitionen zu tätigen sein. Wenn man das jetzt zweckbinde für Kinderspielplätze, baue man hoffentlich nicht so einen, wie in Niederdorf. Dieser sei weit weg und werde fast nicht benutzt. Bis jetzt habe man das verwendet, damit man das eine oder andere Loch stopfen konnte. Wie werde das dann in Zukunft ausschauen, wenn das jetzt zweckgebunden für Schule bzw. Kindergarten sei? Früher habe man auch kein Sparbuch gebraucht. Wie werde das in Zukunft gemacht, wenn die Gelder jetzt quasi entzogen werden und auf dieses Sparbuch für diese Maßnahmen bereitgestellt werden?

Bgm Ing. Orasch: Es stehe drinnen, dass es für Infrastrukturmaßnahmen zweckgebunden sei, nämlich für Kindergarten, Spielplätze und Schulbau. Also bitte nicht nur den einen Punkt herausnehmen. Man werde in Zukunft auch infrastrukturelle Maßnahmen setzen und Straßen bauen. Wenn es auf Durchlauferkonten gehe, was nicht mehr zulässig sei, dann könne es voll für die Abgangsdeckung herangezogen werden. Dem wolle man das entziehen. Man werde in nächster Zeit ein Parteiengespräch mit allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen führen. Da werden dann unter anderem auch diese Punkte besprochen. Er ersucht um Verständnis, dass er heute so konkret keine Auskunft darüber erteilen könne oder möchte.

GR Dobernigg: Er wolle zu Ing. Tengg noch was sagen. Man mache sich Gedanken im Ausschuss. Man schaue, dass das alles in Ordnung gehe und alles passe. Herr Kitzer sitze ja auch im Ausschuss drinnen, der das mitmache. Ing. Tengg passe überhaupt nichts. Für was sitze Kitzer im Ausschuss? Vielleicht könne er Kitzer fragen. Der könne ihm dann vielleicht auch sagen, wie das funktioniere und warum man das eigentlich gemacht habe. Tengg bringe immer alles ein wenig negativ. Das sei aber auch nicht das Richtige.

GR MMst. Kitzer: Er sei jetzt gerade angesprochen worden. Er habe sich das ein wenig angehört. Die Emotionen liegen blank. Das sei eines Gemeinderates nicht würdig, wenn der Bürgermeister so emotional werde, nur wenn man eine Frage stelle. Die Gemeinderäte seien dafür da, um Fragen zu stellen. Das verstehe er unter Demokratie. Im Grunde genommen machen wir alles für die Bevölkerung. Das sollte jedem Gemeinderat bewusst sein. Das mache man nicht für 30 % Sozialisten, 10 % ÖVPlar. Nein, sondern für die ganze Gemeinde. Da müsse man sich an der Nase fassen und ein wenig zurücknehmen. Emotion gehöre dazu. Das verstehe er vollkommen. Dass es so aggressiv werde, sehe er überhaupt nicht ein.

GR Pertl, MSc.: Das sollte keine Kritik sein. Er müsse seinem Vorredner, dem Ausschussobmann, schon einmal Recht geben und möchte das auch bekräftigen. Es werde immer so dargestellt, als hätte man in der Gemeinde keinen Euro. Man habe sehr wohl Geld für Infrastrukturmaßnahmen budgetiert. Gerade der Kontrollausschussobmann müsste über das Budget der vergangenen Jahre Bescheid wissen. Es werde immer so dargestellt, als hätte man kein Geld in den Betrieben für Infrastrukturmaßnahmen usw. Da verstehe er schon, dass teilweise die Emotionen hochgehen, wenn es um € 24.000,- gehe, die man einfach zweckgewidmet im Schulbereich belassen wolle. Da war ja immer die Kritik von der Opposition, dass man die Rücklage von der Schule für den Haushalt auflösen musste, weil man kein Geld habe. Das sei ein Ansatz unsererseits, dass man da wieder ein Geld hinzufüge.

GR Ing. Tengg: Er habe nur eine Frage gestellt, die der Herr Bürgermeister emotionslos beantwortet habe. Damit sei das für ihn erledigt gewesen. Wenn man keine Fragen mehr stellen darf, dann solle man ihm das sagen. Dann stehe man auf und gehe hinaus, weil es keinen Sinn habe. Dann brauche man nicht da sitzen. Es war kein Angriff. Er habe nur eine normale Frage gestellt.

GR Dobernigg: Jede Frage, die gestellt werde, sei erlaubt. Das solle auch so sein. Dafür sei man da. Aber nur, wie die Frage gestellt und was gefragt werde, sei wieder eine andere Sache.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, in Umwidmungsverfahren eingezogene Kautionsgelder auf ein Sparbuch zu legen, um eine zweckgebundene Rücklage zu bilden,

welche für Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere für solche im Bereich der Strukturschaffung bei Kindergärten und Schulen sowie für Kinderspielplätze, zu verwenden ist. Eine Abgangsdeckung soll durch die Einlagen nicht erfolgen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch: Betreffend Punkt 10 der Tagesordnung stelle er folgenden

ANTRAG zur Geschäftsbehandlung

Der Ausschussvorsitzende möge über die einzelnen Unterpunkte in einem Zug berichten. Die Diskussion möge über alle vier Punkte erfolgen. Die Abstimmung habe bei jedem Unterpunkt separat zu erfolgen. Wer mit dieser Vorgangsweise einverstanden sei, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 10.:

Kindergarten-, Hort- und GTS-Betreuung: Festlegung von Modalitäten zur Rückerstattung von Tarifen für den Zeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2022 für Corona-bedingte Nichtbesuchs-zeiten

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Einführender Bericht

Corona-bedingt wurden und werden die Kinderbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde auch im laufenden Betreuungsjahr auf Grund ausgesprochener offizieller Aufforderungen und Empfehlungen von Bund und Land, insbesondere während verordneter Lockdownzeiten, die Betreuungs-einrichtungen nicht oder möglichst nicht zu besuchen, teilweise nicht oder nur zeitweise besucht, obwohl die Einrichtungen grundsätzlich offenzuhalten sind. Auf Grund der ergangenen Empfehlungen durch Bund und Land ist erwiesen, dass der Betrieb der Betreuungseinrichtungen im laufenden Betreuungsjahr zeitweise eingeschränkt erfolgt.

Gemäß § 51c des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBL. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 117/2020 vom 23.12.2020, wurden die Träger von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen für das Betreuungsjahr 2020/2021 ermächtigt, Geldleistungen für den Besuch abweichend von den in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungsordnung genannten Beträgen teilweise nachzusehen, wenn der Betrieb einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aufgrund von Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz eingeschränkt oder vollständig oder teilweise geschlossen wird. Es ist davon auszugehen, dass auch für das laufende Betreuungsjahr 2021/2022 eine derartige gesetzliche Ermächtigung erlassen wird (laut informeller mündlicher Auskunft des Kärntner Gemeindebundes vom 10.02.2022).

Gemäß § 68a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBL. Nr. 58/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 117/2020 vom 23.12.2020 wurden auch die Schulerhalter für das Schuljahr 2020/2021 ermächtigt, Beiträge für jene Schüler, die eine Verpflegung und Betreuung im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen aufgrund von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht in Anspruch nehmen oder in Anspruch nehmen können, teilweise nachzusehen. Es ist davon auszugehen, dass auch hier für das laufende Betreuungsjahr 2021/2022 eine derartige gesetzliche Ermächtigung erlassen wird (laut informeller mündlicher Auskunft des Kärntner Gemeindebundes vom 10.02.2022).

Seitens der Aufsichtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, wurde zur ergangenen Anfrage vom 20.01.2021 damals in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass das geplante Nachsehen von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung trotz der rechtlich gegebenen Möglichkeit als kritisch beurteilt wurde. Die Marktgemeinde hätte bei einer Reduktion auf die budgetäre Situation Bedacht zu nehmen.

Es wäre aber eine finanzielle Härte für die Eltern, wenn Tarife bezahlt werden müssen, wenn Pandemie-bedingt eine Betreuung zeitweise nicht möglich war und ist. Grundsätzlich sind die Tarife seitens der Marktgemeinde aber vollständig einzuheben und dürfen erst im Nachhinein Rück-erstattungen erfolgen. In den unter GR TOP 10.1. bis 10.4. für eine Beschlussfassung vorliegenden Entwürfen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnungen für Kindergarten- und Hortgruppen sowie der Tarifordnungen für die GTS Gruppen (ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge) wurden Rück-erstattungen für das gesamte Betreuungsjahr 2021/2022 berücksichtigt, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass seitens des Bundes / Landes in den Folgemonaten noch weitere Maßnahmen verordnet oder empfohlen werden. Die Rückerstattungen sollten zugleich mit der alljährlichen Abrechnung im Juni erfolgen. Bis dahin sollten auch die gesetzlichen Vorgaben hierzu vorliegen.

Sollten die gesetzlichen Vorgaben wider Erwarten nicht erlassen werden, könnte die Rückerstattung folgendermaßen durchgeführt werden und wird um Zustimmung zu folgender Vorgangsweise ersucht:

Die nicht konsumierten Mahlzeiten werden über den jeweiligen Haushalt (Kindergarten/Hort) rückerstattet, das ist bei den Mahlzeiten immer möglich und zulässig. Die zur Rückerstattung ermittelten Tarife für die Betreuung werden nach Rücksprache und mit Zustimmung des

Bürgermeisters über die Verfügungsmittel des Bürgermeisters ausgeglichen und dem Haushalt Kindergarten/Hort zugeführt.

Im Betreuungsjahr 2020/2021 wurde eine Gesamtrückerstattung an die Eltern in Höhe von rund € 36.000,-- vorgenommen (7 Kindergartengruppen, 4 Hortgruppen, 8 GTS Gruppen, rund 400 Kinder). Für das laufende Betreuungsjahr 2021/2022 wird ein Rückersatz von rund 1/3 des Vorjahres, somit ca. € 12.000,-- (je € 6.000,-- Mahlzeiten sowie Betreuung) erwartet. Die Betreuungseinrichtungen waren im Unterschied zum Betreuungsjahr 2020/2021 durchgehend geöffnet. Es sind immer nur einzelne Kinder nicht anwesend und war lediglich die VS Ebenthal kurzzeitig behördlich geschlossen (die Betreuungseinrichtungen waren auch in dieser Zeit geöffnet). Der Kindergartentarif hat sich gegenüber 2020/2021 durch die Landesförderung auch vermindert.

10.1.: Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Kinderbildungs- und -betreuungs-ordnung für Kindergartengruppen ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „9“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf der Kinderbildungs- und -betreuungs-ordnung für Kindergartengruppen als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die im vorliegenden Entwurf erfassten Änderungen sind in rot dargestellt.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 240-0/7/2022-Ma*), beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 240-0/7/2022-Ma*), beschließen.

GR Gasser trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergarten-gruppen gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 240-0/7/2022-Ma*), zu beschließen.

10.2.: Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Kinderbildungs- und -betreuungs-ordnung für Hortgruppen ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „10“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf der Kinderbildungs- und -betreuungs-ordnung für Hortgruppen als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die im vorliegenden Entwurf erfassten Änderungen sind in rot dargestellt.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 250-0/8/2022-Ma*), beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 250-0/8/2022-Ma*), beschließen.

GR Gasser trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 250-0/8/2022-Ma*), zu beschließen.

10.3.:**Tarifordnung für GTS Gruppen an der Volksschule Ebenthal**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Tarifordnung für GTS Gruppen an der Volksschule Ebenthal ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „11“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf der Tarifordnung für GTS Gruppen an der Volksschule Ebenthal als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die im vorliegenden Entwurf erfassten Änderungen sind in rot dargestellt.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 210-9/8/2022-Ma*), beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 210-9/8/2022-Ma*), beschließen.

GR Gasser trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 210-9/8/2022-Ma*), zu beschließen.

10.4.:**Tarifordnung für GTS Gruppen an der Volksschule Zell/Gurnitz**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Tarifordnung für GTS Gruppen an der Volksschule Zell/Gurnitz ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „12“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf der Tarifordnung für GTS Gruppen an der Volksschule Zell/Gurnitz als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die im vorliegenden Entwurf erfassten Änderungen sind in rot dargestellt.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Zell/Gurnitz gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 210-9/9/2022-Ma*), beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Zell/Gurnitz gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 210-9/9/2022-Ma*), beschließen.

GR Gasser trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Zell/Gurnitz gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 210-9/9/2022-Ma*), zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen zu allen vier Punkten

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen folgenden

Antrag zu TOP 10.1.

Der Gemeinderat möge die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergarten-gruppen gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 240-0/7/2022-Ma), beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Antrag zu TOP 10.2.

Der Gemeinderat möge die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 250-0/8/2022-Ma), beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Antrag zu TOP 10.3.

Der Gemeinderat möge die vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 210-9/8/2022-Ma), beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Antrag zu TOP 10.4.

Der Gemeinderat möge die vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Zell/Gurnitz gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 210-9/9/2022-Ma), beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 11.: Beitritt zu einer LEADER-Region

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Beitrittserklärungen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „13“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden hierzu einschlägige Unterlagen in der I-Cloud für Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zum Abruf bereitgestellt. Die Beitrittserklärungen sind als BEILAGE angeschlossen.

b) Chronologie

Für die neue LEADER-Periode, welche im Jahr 2023 beginnt und bis zum Jahr 2027 andauern wird, wäre seitens des Gemeinderates ein Beschluss dahingehend zu fassen, ob die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten und wenn ja, bei welcher LEADER-Region sich diese ansiedeln solle. Dementsprechend fand nach einigen Vorbesprechungen eine Präsentation von zwei in Frage kommenden LEADER-Regionen (Mittelkärnten sowie Carnica-Klagenfurt-Umland) am 25.01.2022 für alle Fraktionsvorsitzenden und Gemeindevorstände statt. Die hernach zur Verfügung gestellten Unterlagen befinden sich, wie bereits oben erwähnt, zum Abruf auf der I-Cloud für Gemeinderätinnen und Gemeinderäte. Bis März 2022 wäre laut Auskunft der LEADER-Region Carnica-Klagenfurt-Umland, im Sinne der zeitgerechten Einreichung einer Entwicklungsstrategie beim Bund, ein einschlägiger GR-Beschluss zu erwirken.

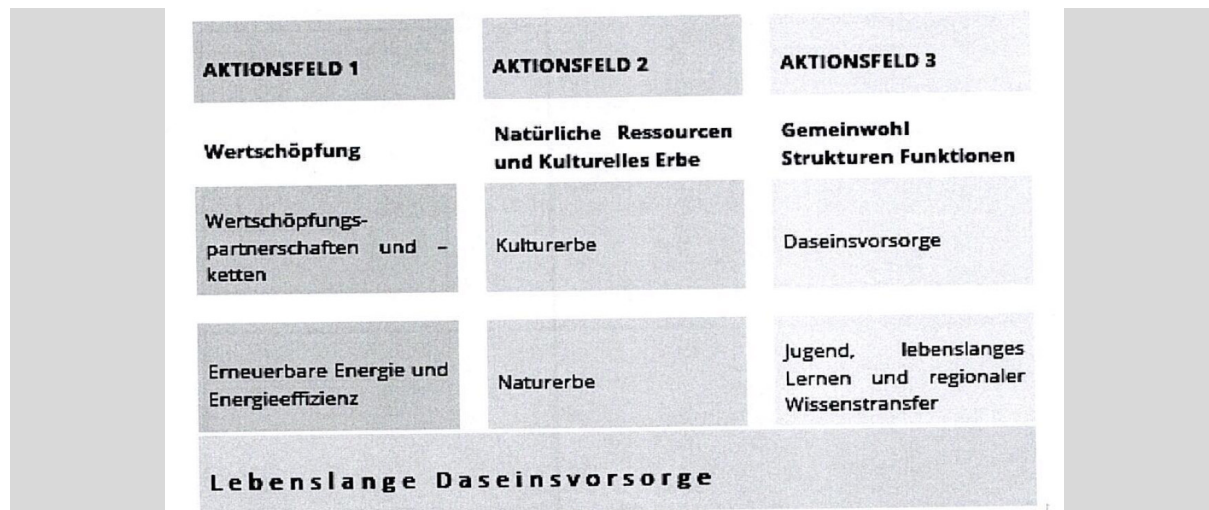
c) Informationen zur LEADER-Region

Seitens des Regionalmanagements Mittelkärnten wurden uns im Hinblick auf LEADER-Regionen folgende Kurzinformationen übermittelt:

„LEADER ist eine **Fördermaßnahme der Europäischen Union** zur Unterstützung von innovativen Aktionen im ländlichen Raum. Dafür stehen Fördergelder aus dem Budget der EU, des Bundes und der Länder zur Verfügung. Mit den LEADERFördergeldern wird **die ländliche Region gestärkt** und die **Lebensqualität gesichert**.

Die Lokalen Entwicklungsstrategien (LES) sorgen für eine gerechte Verteilung der Mittel und werden für jede LEADER - Periode neu definiert. In jeder Region gibt es eine Lokale Aktionsgruppe (LAG), die aus Vertretern von öffentlichen Einrichtungen (Gemeinden, Verbänden, Behörden, ...) und privaten Gruppen (Vereinen, Unternehmen, ...) besteht. Die LAG ist für die Verwirklichung des LEADER-Gedankens-**verbinden und fördern** - verantwortlich. Gemeinsam wird an der Zukunftsentwicklung der Region gearbeitet.

In den Lokalen Entwicklungsstrategien (LES) werden Ziele, gemeinsame Vorgehensweisen und geplante Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raumes von der Region festgelegt. Die eingereichten Projekte müssen mit diesen Lokalen Entwicklungsstrategien übereinstimmen und zu einem der folgenden **drei Aktionsfelder** bzw. zu den Aktionsfeldthemen zuordenbar sein.



Frei nach dem „**Bottom-up-Ansatz**“ kann jeder in der Region Mittelkärnten ein Projekt zur Stärkung der ländlichen Region einreichen. Um ein Projekt als LEADER-Projekt bezeichnen zu können, sollte es bestimmte (einzelne oder mehrere) Kriterien erfüllen.

✓ **Innovatives Konzept**

Das Projekt basiert auf einem innovativen Konzept und etabliert **neuartige** Produkte bzw. Dienstleistungen, neuer Verfahren, Prozesse, neue Vermarktungswege oder Organisationsformen.

✓ **Mehrwert für die Region**

Das Projekt schafft **Mehrwerte für die gesamte Region Mittelkärnten** (Wertschöpfung, Arbeitsplätze, Wissen, Erhalt regionaler Strukturen und des sozialen Zusammenhalts etc.)

✓ **Vernetzung**

Die **Zusammenarbeit und Vernetzung von verschiedenen Sektoren** (Wirtschaft, Landwirtschaft, Kultur, Umwelt, Soziales etc.) bzw. Bevölkerungsgruppen und Gemeinden innerhalb und über die Region hinaus wird gefördert.

✓ **Stärkung der Lebensqualität in der Region Mittelkärnten**

Das Projektvorhaben trägt zur **Stärkung der Lebensqualität** für die Bevölkerung der Region Mittelkärnten sowie zur Aufenthaltsqualität der Gäste bei.

✓ **Förderungswerber**

Zu den für ein LEADER-Projekt zulässigen Förderwerbern zählen Privatpersonen, Vereine und Verbände, ARGE, Gemeinden, Betriebe, Lokale Aktionsgruppen etc. Dabei ist zu beachten, dass die Beteiligung von Gebietskörperschaften nicht über 25 % hinausgeht.

✓ **Eigenmittel**

Die Eigenmittel zur Projektumsetzung müssen gesichert sein. LEADER-Projekte **müssen** vorfinanziert werden und Fördermittel werden erst nach der Projektabrechnung ausbezahlt.

✓ **Nachhaltige Nutzung**

Die wirtschaftliche Tragfähigkeit und die nachhaltige Nutzung des Projektvorhabens sind auch nach dem Auslaufen der Förderung sichergestellt.

✓ **Förderquote/Projektvolumen**

Normalprojekte:

- maximal € **200.000,00** Gesamtprojektkosten
- **40 %** Basisfördersatz - **max. 70 %**

Kleinprojekte:

- maximal € **5.700,00** Gesamtprojektkosten
- **80 %** Fixfördersatz

Kleinprojekte im Speziellen

- Nicht wettbewerbsrelevante Projekte mit **max. Projektkosten von € 5.700,00** können als Kleinprojekte mit einem Pauschalbetrag gefördert werden
- Förderwerberinnen können **ausschließlich gemeinnützige Organisationen** oder nicht organisierte

- Personengruppen mit einem gemeinnützigen Ansinnen sein
- Es muss das **Ziel** bei Projekteinreichung **konkret angegeben** und bei Projektabschluss **auch tatsächlich erreicht/umgesetzt** worden sein
 - Gemeinden und die LAG können keine Kleinprojekte beantragen
 - Es müssen ausreichende Grundlagen für **eine Plausibilisierung** vorliegen
 - Auch Kleinprojekte werden vom Projektauswahlgremium (PAG) ausgewählt und müssen den Prinzipien der Qualität und Nachhaltigkeit entsprechen
 - **max. 5% des Regionsbudgets werden für Kleinprojekte** vergeben
 - Pro Förderwerberin sind max. drei Einreichungen möglich
 - Einzelveranstaltungen werden nicht als Kleinveranstaltungen gefördert.

Allgemein Förderfähige Kosten in LEDER

Jene anfallenden Kosten, welche dem Projekt **eindeutig zuordenbar** und im genehmigten Projektzeitraum angefallen sind, gelten als förderbar. Der Anrechnungsstichtag ist im Genehmigungsschreiben der LVL nachzulesen.

Alle Kosten müssen vorfinanziert werden und können mittels Teilabrechnungen abgerechnet werden.

Nicht förderfähige Kosten (beispielhafte Aufzählung)

- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind
- indirekte Abgaben (z.B. Ortstaxe, Schotterabgabe und Werbeabgabe)
- Verfahrenskosten
- Kosten außerhalb der Förderperiode
- Kosten aus Kleinbetragsberechnungen unter € 50,- netto
- Kosten, die bereits durch Versicherungsleistungen abgedeckt sind
- Kosten, die nicht dem Vorhaben zuordenbar sind (z.B. laufende
- Betriebskosten, Tarife, etc.)
- Leasingfinanzierte Investitionsgüter
- Finanzierungs- und Versicherungskosten; Steuerberatungs-, Anwalts- und
- Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, etc.
- Eigenleistungen“

d) Finanzierung

Die Gemeinde würde sich im Falle eines Beitritts zu einer LEADER-Region dazu verpflichten, einen Eigenmittelanteil pro Einwohner und Jahr für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31.12.2029 - da die LEADERmittel zwei Jahre über das Jahr 2027 hinaus verfügbar sein müssen – zu zahlen.

LEADER-Region	Eigenmittelanteil pro Einwohner in € *)	Eigenmittelanteil pro Jahr in €	Gesamtfinanzaufwand bis 2029, beginnend ab 01.01.2023, in €
Carnica-Klagenfurt-Umland	1,50	12.750,--	89.250,--
Mittelkärnten	2,00	17.000,--	119.000,--

*) Berechnung aufgrund einer durchschnittlichen Bevölkerungsanzahl von rund 8.500 HWS

Die Bedeckung soll jährlich ab dem Voranschlag 2023 bis einschließlich 2029 erfolgen.

e) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, der LEADER-Region für die LEADER-Periode 2023 bis 2027 unter Zugrundelegung der in der BEILAGE ersichtlichen Erklärung beizutreten. Die in der BEILAGE ersichtliche Erklärung wird explizit mittels Beschlusses genehmigt.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, der LEADER-Region für die LEADER-Periode 2023 bis 2027 unter Zugrundelegung der in der BEILAGE ersichtlichen Erklärung beizutreten. Die in der BEILAGE ersichtliche Erklärung wird explizit mittels Beschlusses genehmigt.

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Hierzu gab es Informationen und eine Veranstaltung, zu der die Parteienvertreter geladen waren. Er zitiere nur eine Aussage der Präsentatoren dieser LEADER-Region, dass es fast fahrlässig wäre, nicht einer LEADER-Region zuzugehören. Die Gemeinde Ebenthal und Techelsberg waren bis dato die einzigen zwei Gemeinden, die nicht dabei seien. Es werde ein Realisierungsgesetz von der Abt. 10 der Kärntner Landesregierung erarbeitet. Wenn man da nichts tue, dann seien auch diese € 500,-- hinausgeschmissen. Bei der Region Kärnten Mitte wären es € 2,-- pro Gemeindebürger. Bei der Region Carnica Klagenfurt Umland seien es € 1,50 pro Gemeindebürger. Dennoch sei es sehr empfehlenswert, der LEADER Region beizutreten. Man bekomme auch Unterstützung durch Herrn Mag. Christian Kropfisch. Es haben die Regionen auch Projekte geliefert, die man auch übernehmen könnte. Er lade alle Parteien dazu ein, dass man da Gespräche führen werde. Die Vereine solle man darauf aufmerksam machen, dass auch sie selbst Förderungen abrufen können, wenn sie Projekte haben. Er möchte nochmal bestätigen, was Ing. Tengg zuletzt gesagt habe. Wenn man das nicht aktiv betreibe, dann sei das ein hinausgeschmissenes Geld. Das haben auch viele Gemeinden gemacht. Die haben sich zurückgelehnt und gehofft, dass was passieren werde. Dazu sei das Geld zu schade. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, der LEADER-Region Carnica-Klagenfurt-Umland für die LEADER-Periode 2023 bis 2027 unter Zugrundelegung der in der BEILAGE ersichtlichen Erklärung beizutreten. Die in der BEILAGE ersichtliche Erklärung wird explizit mittels Beschlusses genehmigt.

Diskussion / Vorbringen

EGR Ing. Steiner: Habe man sich schon überlegt, wie das organisiert werden solle, dass eben nur Vereine und Personen dann überhaupt Anträge stellen?

Bgm Ing. Orasch: Er habe noch mit niemandem darüber gesprochen. Man werde aber parteiübergreifende Gespräche führen, wo man auch die Vereine dazu einladen könne. Man habe noch keine große Erfahrung, was man für Projekte aus dem Boden stampfen könnte. Es werden natürlich auch immer Eigenmittel dazu gebraucht. Wenn man Sachen investieren wolle, dann müsse man Fördertöpfe aus der EU anzapfen. Die Einladung werde kommen, dass man das nach außen kolportiere.

GR Ing. Tengg: Sei die Finanzierung gesichert?

Bgm Ing. Orasch: Ja.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, der LEADER-Region Carnica-Klagenfurt-Umland für die LEADER-Periode 2023 bis 2027 unter Zugrundelegung der in der BEILAGE ersichtlichen

Erklärung beizutreten. Die in der BEILAGE ersichtliche Erklärung wird explizit mittels Beschlusses genehmigt.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 12.:
Neuerlassung der Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf sowie Lagepläne sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „14“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf als **BEILAGE A** sowie die Lagepläne (Orthofotos) als **BEILAGE B** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Die Änderungen gegenüber der derzeit in Geltung befindlichen Verordnung sind am beiliegenden Verordnungsentwurf in roter Farbe ersichtlich gemacht.

Es handelt sich lediglich um geringfügige Anpassungen bzw. Ergänzungen wie folgt:

§ 2 Abs. 1 „Bereich Gewerbezone“:

zusätzliche Zonenbeschränkungstafel 30 km/h für die nördliche Einbindung in die Resselstraße

§ 3 Abs. 1 „Aich an der Straße: Teilstück der Limmersdorfer Straße“:

zusätzliche 30 km/h Wiederholungstafel bei der Einbindung der Wegparz. 1809 von Klagenfurt kommend in die Wegparz. 1005/1 (Limmersdorfer Straße)

Alle Übrigen Festlegungen der bisher in Geltung befindlichen Verordnung bleiben vollinhaltlich unverändert aufrecht.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 640-2/12/2022-Ma), mit welcher straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 640-2/12/2022-Ma), mit welcher straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 640-2/12/2022-Ma), mit welcher straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 640-2/12/2022-Ma), mit welcher straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch unterbricht die Sitzung um 18.54 Uhr zum Zwecke des Durchlüftens im Sinne der COVID-19-Prävention.

Bgm Ing. Orasch eröffnet die Sitzung um 19.05 Uhr wieder.

GR-TOP 13.:**Gefahrenzonenplan – Revision 2021; Stellungnahme zum Entwurf, erstellt von der Wildbach- und Lawinenverbauung**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „15“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt eine Erläuterung zu den Auswirkungen der roten und gelben Gefahrenzone als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der gesamte Entwurf samt Kundmachung ist in der I-cloud einsehbar und wurde jedem Gemeinderatsmitglied am 02.02.2022 per E-Mail zur Kenntnis gebracht. Die Veränderungen gegenüber dem Jetztstand können beim Amt der Marktgemeinde eingesehen werden.

b) Erläuterungen

Am 30.09.2019 wurde die Marktgemeinde seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten, Herrn DI Dr. Franz Hufnagl, darüber informiert, dass der Gefahrenzonenplan aus dem Jahr 1996 für acht im Gemeindegebiet bestehende Bäche entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 11 Forstgesetz 1975, LGBL. Nr. 440/1975 idgF, einer Revision unterzogen und neu aufgelegt wird. Laut Absatz 9 ist der Gefahrenzonenplan im Falle der Änderung der Grundlagen oder ihrer Bewertung an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

§ 9 der Forstgesetz-Gefahrenzonenplanverordnung – ForstG-GZPV, BGBl. II Nr. 132/2021 idgF, lautet zudem: „Treten Änderungen in den Grundlagen oder in deren Bewertung ein, so haben die Dienststellen den Gefahrenzonenplan diesen geänderten Verhältnissen anzupassen.“

Mit Kundmachung vom 30.09.2019 wurde die Durchführung einer Revision öffentlich verlautbart und die Bevölkerung darauf aufmerksam gemacht, dass Erhebungsarbeiten hierfür seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung im Wege der beauftragten Umweltbüro GmbH, Projektleiter DI Dominik Frankl, Klagenfurt am Wörthersee, durchgeführt werden. Damals wurde davon ausgegangen, dass der Entwurf bis Ende März 2020 fertiggestellt sein sollte.

Tatsächlich langte der Entwurf Ende 2021 mit der Aufforderung, die öffentliche Kundmachung auf die Dauer von vier Wochen vorzunehmen, beim Marktgemeindeamt ein. Die Kundmachung erfolgte am 31.01.2022, das Ende der Kundmachungsfrist ist am 28.02.2022.

Es handelt sich im Konkreten um folgende Bäche:

- Kosasmojacherbach
- Rossgrubenbach
- Slamitschgrabenbach
- Perovabach
- Voltanbach
- Zwanzgerbergbach

- Tschurebach
- Mühlgrabenbach

Rote Gefahrenzonen sind für die Errichtung von Objekten, die dem Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen, nicht geeignet.

Im Bereich von **gelben Gefahrenzonen** in bereits besiedelten Gebieten können nach örtlichen Gegebenheiten unter entsprechenden Auflagen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung Bebauungen erfolgen. Die Dienststelle ist in das Verfahren einzubeziehen. In nicht besiedelten Gebieten ist vor einer Widmung das Einvernehmen mit dem Forsttechnischen Dienst herzustellen. Es wird hier getrachtet, die Bebauung in weniger oder nicht gefährdete Bereiche zu lenken.

Im vorliegenden Entwurf wurden insbesondere folgende Änderungen gegenüber den derzeit ausgewiesenen Gefahrenzonenbereichen bei den obigen Bächen erfasst:

Kosasmojacherbach

Hier ist eine Erweiterung der gelben Gefahrenzone insbesondere im mittleren südlichen Bereich von Kosasmojach vorgesehen. Die rote Gefahrenzone wurde lediglich im Bereich des Bachlaufes im südöstlichen Bereich verlängert.

Rossgabenbach

Dieser Bach wurde als nicht raumrelevant erachtet und erfolgt - so wie auch bisher - keine Verankerung im Gefahrenzonenplan.

Slamitschgrabenbach

Hier erfolgt eine Reduzierung der gelben Gefahrenzone im östlichen und südwestlichen Bereich.

Perovabach

Bereich der Sportanlage Gurnitz: Erweiterung der gelben Gefahrenzone im östlichen und südwestlichen Bereich, im Gegenzug geringfügige Reduzierung derselben im nordwestlichsten Bereich.

Oberer Bachlauf in Werouzach: Neuverankerung rote und gelbe Gefahrenzone in einem eher geringen streifenförmigen Ausmaß im Kreuzungsbereich Richtung Radsberg

Voltanbach

Neuausweisung gelbe Gefahrenzone im östlichen unbebauten und nicht als Bauland gewidmeten Bereich der Liegenschaft Bergstraße 1.

Zwanzgerbergbach

Neuausweisung gelbe Gefahrenzone im geringfügigen Ausmaß bei der Auffahrt nach Zwanzgerberg.

Tschurebach

Reduzierung der gelben Gefahrenzone im nördlichen, mittleren westlichen und südlichen Bereich von Goritschach. Es gibt ein Regulierungsprojekt für den Tschurebach. Dieser Umstand bzw. der Zustand nach Umsetzung desselben konnte im Revisionsplan noch nicht berücksichtigt werden. Dies erfolgt nach Projektumsetzung bei der nächsten Revision. Weiters wurde im Oberlauf (Kossiachbach) eine geringfügige Verankerung im nördlichen Bereich von Kossiach vorgenommen.

Mühlgrabenbach

Aufgrund der durchgeführten Schutzbau-Maßnahmen wurde eine deutliche Reduzierung insbesondere der gelben Gefahrenzone, aber teilweise auch der roten Gefahrenzone vorgenommen.

Einlangende Einsprüche werden, sofern sie nach Aufklärung und Erläuterung durch die Wildbach- und Lawinenverbauung weiterhin aufrechterhalten werden, im Rahmen der kommissionellen Prüfung durch das zuständige Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus geprüft. Bei dieser Prüfung bestehen folgende vier Stimmrechte:

- Bürgermeister
- Land Kärnten, Abteilung Wasserwirtschaft
- Sektion Wildbachverbauung
- Verhandlungsleiter des Bundesministeriums (dieser entscheidet bei Stimmengleichheit)

Bis dato sind keine Einsprüche oder sonstigen Stellungnahme ho. eingelangt. Etwaige bis zum Ende der Kundmachungsfrist einlangende Stellungnahmen oder Einwendungen von Gemeindebürgern sind der Wildbach- und Lawinenverbauung zu übermitteln.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den „Gefahrenzonenplan für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten – Revision 2021“, der Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten, Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach, wie im Entwurf vorliegend, mit Beschluss zustimmend zur Kenntnis nehmen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den „Gefahrenzonenplan für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten – Revision 2021“, der Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten, Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach, wie im Entwurf vorliegend, mit Beschluss zustimmend zur Kenntnis nehmen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den „Gefahrenzonenplan für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten – Revision 2021“, der Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten, Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach, wie im Entwurf vorliegend, mit Beschluss zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Diskussion / Vorbringen

GR Setz: Damals habe es geheißen, dass die roten Zonen aufgelöst werden. Jetzt sei eine gelbe Zone daraus geworden. Jetzt sei eine Einzelzone drinnen. Bis zum 28.2.22 könne man ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen. Da müsse die Stellungnahme erfolgen.

AL Mag. Zernig: Zum Mühlgrabenbach könne er nur aus dem Erfahrungswert schöpfen, den er in den letzten neun Jahren in Ebenthal gesammelt habe. Wie er frisch Amtsleiter wurde, habe man das Vorhaben Wildbachverbauung – Mühlgrabenbach begonnen und im Jahr 2013/2014 umgesetzt. In diesem Bereich habe man die rote Zone massivstens reduziert, nämlich genau auf den Einmündebereich und den Flusslauf selbst. Einige Grundstücke und vor allem bebaute Liegenschaften seien aus der roten Zone hinausgekommen und in der gelben Zone verblieben. Es habe sich in diesem Bereich nicht wesentlich verändert. Die Einzelzone müsse man mit DI Hufnagl von der Wildbachverbauung klären. Was die Details betreffe, könne er keine Auskunft erteilen. Aber in Summe gesehen sei es eine Verbesserung. Er müsse festhalten, dass ihm nicht bekannt sei, dass die Zonen in Summe wegfallen hätten sollen. Sie beziehen sich

eigentlich fast ausschließlich auf den Bereich des Flussbettes. Das Flussbett selbst sei natürlich logischerweise immer in der roten Zone gelegen.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den „Gefahrenzonenplan für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten – Revision 2021“, der Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten, Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach, wie im Entwurf vorliegend, mit Beschluss zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 14.:

L100 „Gehsteig Gradnitz KS 000.528“ – Vereinbarung mit dem Land Kärnten; Gehweg-Erweiterung Bereich Dr. Thomas-Klestil-Straße bis Miegerer Straße 53/53a

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Vereinbarung mit dem Land Kärnten ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „16“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Vereinbarung mit dem Land Kärnten, Zahl: 09-LSA-2-/40-2021, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Projekt Gehsteigerweiterung Gradnitz

Geplant ist, zum Zwecke der Erhöhung der Verkehrssicherheit benachteiligter Verkehrsteilnehmer an der L100 Miegerer Straße im Bereich östlich der Dr. Thomas-Klestil-Straße, den Gehsteig um rund 40 m zu erweitern. Die Errichtung des Gehsteiges soll durch die Marktgemeinde gemeinsam mit der Straßenmeisterei Klagenfurt erfolgen. Die Bereitstellung der Gerätschaften LKW und Walze sowie der Arbeitskräfte erfolgt durch das Land sowie auch der An- und Abtransport der erforderlichen Materialien. Der Ankauf des Materials erfolgt durch die Marktgemeinde. Die hierdurch entstehenden

Kosten sind zu 100 % von der Gemeinde zu tragen. Die Gesamtprojektkosten werden mit rund € 10.000,--, inkl. Unvorhergesehenes und Asphaltierung, angeschätzt. Etwaige Grundflächen von Privaten sind vor Baubeginn durch die Gemeinde einzulösen und von dieser zu tragen. Die Gemeinde hat im Fall einer privaten Grundinanspruchnahme hernach die notwendigen entschädigten Grundflächen kosten- und lastenfrei dem Landesstraßengrund zuzuschreiben.

Laut Auskunft des Bautechnikers der Marktgemeinde ist derzeit nicht davon auszugehen, dass private Grundflächen in erheblichem Ausmaß für die Errichtung des Gehsteiges vonnöten sein werden. Betreffend die eventuell erforderlichen geringen Flächen wurde die Zustimmung der Grundeigentümer für eine kostenlose Abtretung eingeholt (Niederschrift v. 22.02.2022).

Die Umsetzung des Bauvorhabens ist zwischen Frühling und Herbst 2022 geplant.

c) Kosten

Die Bedeckung der für die Errichtung des Gehsteiges benötigten Kosten in der Höhe von € 10.000,-- ist im Rahmen der Straßenbau 2022 – Kleinmaßnahmen gewährleistet.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken, Josef-Sablatnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt am WS, Zahl: 09-LSA-2-/40-2021, betreffend die Errichtung des „Gehsteig Gradnitz“, KS 000.528, an der L100 Miegerer Straße, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken, Josef-Sablatnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt am WS, Zahl: 09-LSA-2-/40-2021, betreffend die Errichtung des „Gehsteig Gradnitz“, KS 000.528, an der L100 Miegerer Straße, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken, Josef-Sablatnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt am WS, Zahl: 09-LSA-2-/40-2021, betreffend die Errichtung des „Gehsteig Gradnitz“, KS 000.528, an der L100 Miegerer Straße, mittels Beschlusses zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken, Josef-Sablatnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt am WS, Zahl: 09-LSA-2-/40-2021, betreffend die Errichtung des „Gehsteig Gradnitz“, KS 000.528, an der L100 Miegerer Straße, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 15.:
Ebenthaler Lärmschutzverordnung ab 01.03.2022**

Bgm Ing. Orasch: Der Tagesordnungspunkte wurde zu Sitzungsbeginn von der Tagesordnung genommen. Es werde aber die Einladung zu Gesprächen mit den Parteien folgen.

**GR-TOP 16.:
Selbstständige Anträge****16.1.:
Antrag Nr. 13: Fitnessgeräte am Glanbegleitweg und anderen Radwegen**

Bgm Ing. Orasch: Der Tagesordnungspunkte wurde zu Sitzungsbeginn von der Tagesordnung genommen.

16.2.:**Antrag Nr. 14:** Gerätewartwohnung im MZH Ebenthal für Vereine adaptieren

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „17“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der gegenständliche Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 15.12.2021 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 6/2021) ein Antrag bezüglich „Gerätewartwohnung im MZH Ebenthal für Vereine adaptieren“ ein. Der Antrag wurde von GV Georg Matheuschitz und den weiteren Mitgliedern der FPÖ Ebenthal eingebracht und dem Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Bürgermeister und den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

Betrifft: Antrag nach § 42 der K-AGO
„Gerätewartwohnung MZH Ebenthal – für Vereine“

Gemäß § 42 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden

Antrag

ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, die freiwerdende Gerätewartwohnung im Mehrzweckhaus Ebenthal als Lagerraum für die ansässigen Vereine und als Garderobe für Veranstaltungen im MZH zu adaptieren.

Begründung:

Da die Wohnung im MZH frei ist, sollte diese für Vereine als Lagerraum adaptiert werden. Viele Ebenthaler Vereine haben keine Möglichkeit, ihre Vereinsutensilien zu lagern bzw. müsse diese auslagern. Weiters wäre es wünschenswert, eine Garderobe für die im MZH stattfindenden Veranstaltungen zu errichten.

Mit der Bitte und positive Erledigung zeichnen wir,

unterfertigt: GV Matheuschitz Georg
mitunterfertigt: GR Woschitz Christian, EGR Ing. Steiner Beatrix

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, die freiwerdende Gerätewartwohnung im Mehrzweckhaus Ebenthal als Lagerraum für die ansässigen Vereine und als Garderobe für Veranstaltungen im MZH zu adaptieren.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die freiwerdende Gerätewartwohnung im Mehrzweckhaus Ebenthal als Lagerraum für die ansässigen Vereine und als Garderobe für Veranstaltungen im MZH zu adaptieren.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass die Gemeinde die Wohnung noch brauchen werde. Es sei auch angedacht, für die Vereine ein anderwertiges Lager zu finden. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem Antrag keine Zustimmung zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Die Gemeinde habe Interesse, die Wohnung zu behalten. Man habe darüber gestern im Ausschuss schon beraten. Es werde nach anderen Möglichkeiten für die Vereine gesucht.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die freiwerdende Gerätewartwohnung im Mehrzweckhaus Ebenthal als Lagerraum für die ansässigen Vereine und als Garderobe für Veranstaltungen im MZH zu adaptieren.

Abstimmung: einstimmige ABLEHNUNG des Antrages.

16.3.:

Antrag Nr. 15: Bodenschwellen im Bereich Hofstelle Oberkreuth 9 - 9a

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „18“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der gegenständliche Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 15.12.2021 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 6/2021) ein Antrag bezüglich „Bodenschwellen im Bereich Hofstelle Oberkreuth 9 – 9a“ ein. Der Antrag wurde von GV Georg Matheusitz und den weiteren Mitgliedern der FPÖ Ebenthal eingebracht und dem Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Bürgermeister und den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

Betrifft: *Antrag nach § 42 der K-AGO
„Bodenschwellen im Bereich Hofstelle Oberkreuth 9 – 9a“*

Gemäß § 42 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden

Antrag

ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, auf der Oberkreuther Straße im Bereich der Hofstelle Oberkreuth 9 – 9a über die Sommermonate Bodenschweller anzubringen.

Begründung:

Da es sich bei dieser Hofstelle um einen Gastronomiebetrieb handelt und aufgrund des immer größer werdenden Individualverkehrs, auch durch Ausflugs Gäste handelt, ist eine Sicherheit der Gäste und der Kinder, welche ebenfalls am Parkplatz spielen, nicht zu 100 % gegeben. Weiters handelt es sich um eine scharfe Kurve und die Straße wird durch zu schnell fahrende Autos sehr in Mitleidenschaft gezogen.

Mit der Bitte und positive Erledigung zeichnen wir,

unterfertigt: GV Matheuschitz Georg

mitunterfertigt: GR Woschitz Christian, EGR Ing. Steiner Beatrix

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, auf der Oberkreuther Straße im Bereich der Hofstelle Oberkreuth 9 – 9a über die Sommermonate Bodenschweller anzubringen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, auf der Oberkreuther Straße im Bereich der Hofstelle Oberkreuth 9 – 9a über die Sommermonate Bodenschweller anzubringen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Das sei eine Hofstelle mit einer Gastwirtschaft. Im besagten Bereich gebe es eine 30er-Beschränkung. Es sei sehr kurvenreich und eine schmale Fahrbahn, wo man laut StVO auf halbe Sicht fahren sollte. Die Situierung der Bodenschweller sei recht schwierig. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem Antrag, so wie er jetzt vorliege, keine Zustimmung zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

GV Matheuschitz: Es gehe da oben wirklich um diese Engstelle. Man habe gestern im Ausschuss darüber diskutiert. Man hätte heute einen Abänderungsantrag einbringen können. Das mache man aber nicht. Er habe eine Grafik vorbereitet. Gebe es auch eine Möglichkeit, auf Gefahrenbereiche einzugehen? Man könne das auch gerne auf der Gemeindestraße markieren lassen „Achtung, Gefahrenbereich“. Dort gebe es eine Anrainerfamilie mit vielen Kindern und eine Gaststätte. Sehr viele Freizeitsportler und auch Klagenfurter, Ebenthaler und Rosentaler nutzen den Berg als Naherholungsgebiet. Die halten sich nicht an die halbe Sicht. Es sei so, dass im Sommer der Berg auch von Paragleitern genutzt werde. Die fahren ungefähr 200 bis 300 Mal in einem Monat hin und her. Er möchte aber auch nicht ständig jemand dort stehen haben, der wie ein Moralapostel auf die Leute zeige. Natürlich könne der Bürgermeister diesbezüglich auch mit der Polizeiinspektion Rücksprache halten. Er finde aber, dass diese Maßnahme eine sehr sinnvolle Maßnahme in der Visualisierung sei. Das bedeute „Achtung, Engstelle“. Man könne dort eigentlich mit Vollgas durchziehen. Es sei dort eine Engstelle. Es gebe dort eine Gefahr. Man wolle einfach nur darauf hinweisen. Er habe hier ein Veranschauligungsbild mit, wie es sein könnte.

Bgm Ing. Orasch: Es wurde gestern im Ausschuss lang und breit darüber diskutiert. Auch, warum aus mehrheitlicher Sicht Bodenschwellen nicht sinnvoll seien. Zum Beispiel gebe es dort auch landwirtschaftlichen Verkehr. Er werde mit der Polizeiinspektion in Bezug auf verstärkte Kontrollmaßnahmen Kontakt aufnehmen. Er sei froh, dass heute kein Abänderungsantrag gekommen sei. Er habe schon gestern gesagt, dass es nicht für alles und jedes eines Antrages bedürfe. Es werde ihm aber kein Zacken aus der Krone brechen, wenn man von Amts wegen eine Bodenmarkierung anbringe.

GR Ing. Tengg: Letztes Mal habe man den Antrag von GR Archer in Bezug auf Bodenschwellen im Schotterweg bearbeitet. Da haben dann Leute auch gesagt, dass das für die Autos ganz schlecht sei. Dann müssen die halt langsamer fahren. Trotzdem sei es eine Belastung für die Federbeine. Er habe mit DI Franzl vom Fosimo diesbezüglich gesprochen. Er sei der Meinung, dass die sinnvollste Möglichkeit eine Warntafel wäre, die dann aufleuchte. Das sei seiner Meinung nach das Effizienteste, wenn man schon etwas machen müsse. Seinerzeit wurde der Antrag im Schotterweg von ihm selbst eingebracht. Dieser wurde dann von Bgm a. D. Felsberger zusammen mit dem Fosimo abgeschmettert. Ing. Quantschnig habe auch gesagt, dass das bei der Schneeräumung eine Katastrophe sei. Man müsse beim Drüberfahren dauernd das Schild aufheben. Da solle man schon ein bisschen nachdenken. Sonst habe man antragsmäßig einen Haufen Schwellen in Ebenthal, die auch was kosten. Wenn heute einer schnell fahre und sie übersehe, dann fahre jemand auch mit 50 über die Schwelle drüber. Das sei kein Problem, weil so hoch könne man die nicht bauen, dass beim Auto was kaputt werde. Man solle auch über andere Varianten nachdenken. Man solle nochmal mit DI Franzl darüber reden. Der habe ganz gute Ideen wie man das anbringe, ohne dass man da eine Schwelle nach der anderen mache.

Bgm Ing. Orasch: Es bedarf nicht alles und jedes eines Antrages. EGR Ing. Steiner habe gestern gesagt, dass wenigstens darüber geredet werde. Man werde eine Lösung suchen und auch zu aller Zufriedenheit finden.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, auf der Oberkreuther Straße im Bereich der Hofstelle Oberkreuth 9 – 9a über die Sommermonate Bodenschweller anzubringen.

Abstimmung: **ABLEHNUNG mit 24:3 Stimmen (bei 3 Gegenstimmen der FPÖ).**

vorliegende Anträge: Verlesung und Zuweisung zur Vorberatung

Bgm Ing. Orasch stellt fest, dass heute ein neuer Antrag vorgelegt wurde.

Bgm Ing. Orasch verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GV Georg Matheuschitz
Die Freiheitlichen in Ebenthal

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
 „Beleuchtungsrichtlinie nach dem Vorbild der ‚Sternenstadt Fulda‘“

Gemäß § 41 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden

Antrag

ein:

Der Gemeinderat möge beraten und beschließen:

Da die allseits zunehmende Lichtverschmutzung sämtliche Gemeinden, also auch uns betrifft, möge ein Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe beauftragt werden, für Ebenthal relevante Daten zu erheben und zum Schutz der Bewohner und der Umwelt ein Maßnahmenpaket und eine Beleuchtungsrichtlinie nach dem Vorbild der „Sternenstadt Fulda“ auszuarbeiten.

Begründung:

Nächtliche Beleuchtung soll Menschen im öffentlichen Raum Sicherheit vermitteln und vor Unfällen schützen sowie das gesellschaftliche Leben in den Abendstunden fördern. Aber Licht beeinflusst auch unsere Umwelt, denn Lichtimmissionen verändern nicht nur unsere Wahrnehmung der Nachtlandschaft, sie haben auch vielfältige und vor allem negative Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und nicht zuletzt auf den Menschen selbst. Vergegenwärtigt man sich, dass 60 % aller Insektenarten und immerhin auch 30 % aller Säugetierarten dämmerungs- und/oder nachtaktiv sind, so wird deutlich, dass die Veränderungen der Lichtverhältnisse Auswirkungen auf die biologische Vielfalt nach sich ziehen. Neben physiologischen Prozessen verändert es auch das Verhalten von Organismen, was sich z. B. in Anlockung, Vertreibung oder Verlust der Orientierung äußert. Fortpflanzung, Entwicklung, Kommunikation, Nahrungssuche, Räuber-Beute-Beziehung und Aktionsradius werden in der Folge beeinträchtigt.

Auch auf den Hormonhaushalt des Menschen wirkt sich die Lichtverschmutzung negativ aus.

Nicht zu vergessen ist auch der astronomische Effekt, 83 Prozent der Weltbevölkerung und 99 Prozent der Europäer leben inzwischen unter einem lichtverschmutzten Himmel. Für 60 Prozent der Europäer ist die Milchstraße nicht mehr sichtbar.

Nach bisherigem Kenntnisstand ist eine an ökologischen und technischen Gegebenheiten ausgerichtete Lichtplanung in Städten und Kommunen die Ausnahme. Dass Lichtplanung nicht nur in Städten, sondern auch für die Erhaltung unserer Nachtlandschaften in der Normallandschaft erforderlich ist, wird nicht zuletzt daran deutlich, dass die Erhellung der Nachtlandschaften global jährlich um 2-6 % zunimmt.

Die Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen durch Licht ist konstruktiv und kosteneffizient möglich und sollte aus naheliegenden Gründen vorbeugend in Angriff genommen werden.

Mit der Bitte und positive Erledigung zeichnen wir und verbleiben wir

hochachtungsvoll

unterfertigt: GV Georg Matheusitz

mitunterfertigt: GR Michael Strohmaier, EGR Ing. Beatrix Steiner

Anbei Informationen, Daten, Erhebungen

<https://hellenot.org>

<https://www.lightpollutionmap.info/LPStats/country.html?country=Austria>

[https://drive.google.com/drive/folders/1KJxLcbqjV-](https://drive.google.com/drive/folders/1KJxLcbqjV-3ZEv0vcZZFyDOCzOCt69D?usp=sharing)

[3ZEv0vcZZFyDOCzOCt69D?usp=sharing](https://drive.google.com/drive/folders/1KJxLcbqjV-3ZEv0vcZZFyDOCzOCt69D?usp=sharing)

[https://open.spotify.com/episode/1C8qT62MZy5E3aPCBjPpaD?si=](https://open.spotify.com/episode/1C8qT62MZy5E3aPCBjPpaD?si=rZo6L5mkQPChGxb0sSiu5w)

[rZo6L5mkQPChGxb0sSiu5w](https://open.spotify.com/episode/1C8qT62MZy5E3aPCBjPpaD?si=rZo6L5mkQPChGxb0sSiu5w)

<https://www.sternenstadt-fulda.de/>

[https://docs.google.com/presentation/d/1gMoKFslzOBJMVBIEy19XPCValPg](https://docs.google.com/presentation/d/1gMoKFslzOBJMVBIEy19XPCValPgS3VzXLFXbjWoQ/edit?usp=sharing)

[S3VzXLFXbjWoQ/edit?usp=sharing](https://docs.google.com/presentation/d/1gMoKFslzOBJMVBIEy19XPCValPgS3VzXLFXbjWoQ/edit?usp=sharing)

Bgm Ing. Orasch weist diesen Antrag dem Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft zur Vorberatung zu.

Bgm Ing. Orasch bedankt sich bei der aufmerksamen Zuhörerschaft für die Teilnahme und ersucht diese, das Gremium jetzt zu verlassen.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Bgm Ing. Christian Orasch e.h.

Die Protokollprüfer:

GR Andrea Steiner e.h.

GV Georg Matheusitz e.h.

Der/Die Schriftführer/in:

Christine Prosegger e.h.

F. d. R. d. A.

AL Mag. Michael Zernig e.h.

